

# RS Vwgh 1990/2/22 89/09/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1990

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs2;

### Rechtssatz

Aus § 95 Abs 2 BDG 1979 ergibt sich keinesfalls eine Bindungswirkung in dem Sinne, daß ein strafgerichtlicher Freispruch immer auch einen disziplinarischen Freispruch nach sich ziehen muß. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die strafrechtliche und die disziplinarische Verantwortlichkeit eine in weiten Bereichen verschiedene Zielrichtung haben. § 95 Abs 1 BDG 1979 sieht sogar für den Fall einer gerichtlichen (oder verwaltungsbehördlichen) Verurteilung eine eigene disziplinarrechtliche Würdigung vor, wobei ein Absehen von der (weiteren disziplinarrechtlichen) Verfolgung nur dann zulässig ist, wenn sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft und anzunehmen ist, daß eine Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten (Hinweis E 14.1.1980, 2073/79, VwSlg 10008 A/1980).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090095.X03

### Im RIS seit

22.02.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)